

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht

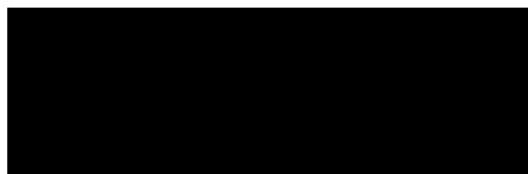


LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn
Arne Semsrott

Datum: 19. Februar 2018

nur per E-Mail:



(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Jobcenter Oberhavel vom 26. Juli 2017

- Ihre E-Mail vom 24. September 2017 (www.fragdenstaat.de, # 24099)
- Unser Schreiben vom 12. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

wie wir Ihnen mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 bereits mitteilten, haben wir uns mit Schreiben vom selbigen Tage an das Jobcenter Oberhavel gewandt. Wir machten in diesem Schreiben auf die in § 6 Abs. 1 Satz 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz geregelte Bearbeitungsfrist aufmerksam und erinnerten das Jobcenter Oberhavel an die noch ausstehende Mitteilung über das weitere Vorgehen.

Zwischenzeitlich teilte uns das Jobcenter mit, dass Ihnen eine Einsicht in die internen Weisungen und Arbeitshilfen vor Ort im betreffenden Jobcenter angeboten wurde.

Laut dem uns vorliegenden Schriftverkehr beantragten Sie am 26. Juli 2017 jedoch die Übersendung oder die aktive Veröffentlichung der begehrten Dokumente.

Wir machten das Jobcenter daher mit Schreiben vom heutigen Datum auf die folgenden informationszugangrechtlichen Aspekte aufmerksam:

- Ein Antrag auf Informationszugang löst ein **Verwaltungsverfahren** aus, dessen Ergebnis die Entscheidung über eine Akteneinsicht darstellt. Soweit der Informationszugang verweigert wird, ist dies nach § 6 Abs. 1 Satz 8 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) schriftlich zu begründen. Dabei ist detailliert darzulegen, welche einzelnen Sachverhalte einer Einsicht aus welchen Gründen entgegenstehen. Die Bezugnahme auf einen konkreten Ausnahmetatbestand des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist zudem erforderlich.
- Das Erfordernis einer nachvollziehbaren, schriftlichen Ablehnungsbegründung gilt auch für die teilweise Ablehnung eines Antrags sowie für die Ablehnung der beantragten Art und Weise der Gewährung des Informationszugangs.
- Es ist dabei zu beachten, dass der Antragsteller gem. § 7 Abs. 3 AIG die Möglichkeit hat, frei die Art des Informationszuganges zu wählen. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn ein wichtiger Grund für eine andere Art der Informationsgewährung

vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, der entsprechend darzulegen ist.

- Unabhängig von diesem konkreten Antrag regten wir an, in Erwägung zu ziehen, Weisungen und Arbeitshilfen von vornherein zu veröffentlichen. Dies wäre aus unserer Sicht ein geeignetes Instrument, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeit des Jobcenters zu erhöhen und gleichzeitig den Aufwand der Bearbeitung individueller Anfragen zu reduzieren. Die Bundesagentur für Arbeit bietet ein Beispiel dafür, dass so genannte „interne“ Verwaltungsvorschriften aktiv veröffentlicht werden. Auch einige brandenburgische Jobcenter sind diesem Beispiel bereits gefolgt. Die Informationen sind so für jedermann in der aktuell gültigen Fassung abrufbar.

Wir bitten das Jobcenter um eine erneute Prüfung Ihres Antrages auf der Grundlage unserer oben stehenden Hinweise sowie um eine Mitteilung über das weitere Vorgehen oder gegebenenfalls um die Zusendung des Bescheides.

Über den Fortgang der Angelegenheit halten wir Sie auf dem Laufenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kiesel